



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 23, Nummer 1, Peitz, den 15.01.2014

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung 2014

Seite 2

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Seite 2

Gemeinde Drehnow

Haushaltssatzung 2014

Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Seite 3

Friedhofsgebührensatzung

Seite 3

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Benutzung des Museums Sorbische

Bauernstube Heinersbrück

Seite 4

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung 2014

Seite 4

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung 2014

Seite 5

Satzung zur Aufbewahrung und zum Umgang mit archivarisches Materialiensammlungen zur Geschichte und

Entwicklung der Gemeinde

Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 7

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 7

Einwohnerversammlung Gemeinde Teichland

Seite 7

Einwohnerversammlung Gemeinde Drehnow

Seite 7

Einwohnerversammlung Gemeinde Turnow

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung

des Amtes Peitz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.617.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	6.577.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.551.800 EUR
Auszahlungen auf	6.579.400 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.426.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.131.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 125.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 448.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2014 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

§ 5

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf 29,071 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 80.000 EUR entsteht.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 18.12.2013

Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familiename,
- Vornamen,
- gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Peitz, den 11.12.2013

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Gemeinde Drehnow

Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	718.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	996.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	3.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.500 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	710.100 EUR
Auszahlungen auf	978.100 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	676.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	922.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 18.12.2013

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Heinersbrück

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 09.03.2010, wird wie folgt gefasst:

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.

§ 2

§ 14 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 09. 03.2010, wird wie folgt gefasst:

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

§ 3

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 18.12.2013

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der Friedhofssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 09.03.2010 sowie der durch die Gemeindevertretung Heinersbrück am 17.12.2013

beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 17.12.2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihren Einrichtungen in der Gemeinde Heinersbrück sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung am 1. Juli des jeweiligen Jahres fällig.
(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten (einschließlich Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 218,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| - einstellig | 450,00 Euro |
| - zweistellig | 1.000,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) | 119,00 Euro |
| d) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) | 1/25 der Gebühr nach a) bis b) |
| - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) | 1/20 der Gebühr nach c) |
| (2) Beisetzung einer Urne auf den Gemeinschaftsgrabstätten | |
| - Urnengemeinschaftsgrabstätte | 168,00 Euro |
| - Aschestreuwiese | 168,00 Euro |
| (3) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle | 50,00 Euro |
| (4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten) | |

Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- | | |
|---|------------|
| - je einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 5,00 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 11,00 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte | 25,00 Euro |
| - je Urnenwahlgrabstätte | 3,00 Euro |

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(4a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- | | |
|--|------------|
| - einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 3,00 Euro |
| - einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 6,00 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte | 14,00 Euro |
| - je Urnenwahlgrabstätte | 2,00 Euro |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen am 09. 03.2010, außer Kraft.

Peitz, den 18.12.2013

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Satzung zur Aufhebung

der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Benutzung des Museums Sorbische Bauernstube Heinersbrück

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück in ihrer Sitzung am 17.12.2013 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Benutzung des Museums Sorbische Bauernstube Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung Heinersbrück am 20.06.2008, wird, bedingt durch die Schließung des Museums zum 30.09.2013, aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 18.12.2013

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 969.400 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.250.200 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 5.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 5.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 917.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.207.500 EUR |
| Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf: | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 842.500 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.092.200 EUR |

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	75.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	108.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2014 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionssauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbsteuer 300 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 17.12.2013

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	9.241.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.765.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 EUR

- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.371.500 EUR
Auszahlungen auf	9.912.300 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- | | |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.144.900 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.405.100 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.226.600 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.416.100 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 91.100 EUR |

- | | |
|--|-------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionssauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbsteuer 400 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 15.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 15.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 100.000 EUR entsteht.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 80.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 11.12.2013

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Teichland zur Aufbewahrung und zum Umgang mit archivarischen Materialiensammlungen zur Geschichte und Entwicklung der Gemeinde

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 GVBl. I/13, Nr. 18) i. V. m. dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) in der Fassung vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, Nr. 09, S.94), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Gemeinde Teichland verwaltet archivarische Materialien, Unterlagen und Dokumente, die die Geschichte und Entwicklung der Gemeinde und der Ortsteile belegen. Diese Materialien und Unterlagen werden als „Materialsammlung zur Geschichte und Entwicklung der Gemeinde Teichland“ geführt. Für diese Materialsammlung stellt die Gemeinde einen geeigneten Raum zur Verfügung.

(2) Kommunales Archivgut, das den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) unterliegt, wird weiterhin im Archiv des Amtes Peitz verwaltet bzw. dem Archiv des Landkreises Spree-Neiße zugeführt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Gemeinde Teichland verwaltet historische und aktuelle Unterlagen und Dokumente der Heimat- und Ortsgeschichte im Original oder als Kopien/Reproduktionen im Rahmen der Materialsammlung, um diese als historische Überlieferungen zu bewahren, zu sichern und interessierten Personen zugänglich zu machen.

(2) Zu den zu verwaltenden Materialien gehören insbesondere auch Dokumente und Unterlagen, die bei der Recherche zur Erarbeitung der Dorfchroniken zusammengetragen wurden bzw. der Gemeinde zur sorgsamten Aufbewahrung zur Verfügung gestellt wurden oder werden.

(3) Verwaltet werden Hand- und Druckschriften, Bild- oder Tondokumente und andere Schriftstücke, die das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Gemeinde abbilden.

§ 3

Erfassung und Verwahrung

(1) Bereits in der Gemeinde vorhandene historische und aktuelle Unterlagen oder Dokumente der Heimat- und Ortsgeschichte werden in der Materialsammlung erfasst, verwahrt und Interessierten zugänglich gemacht.

(2) Die Gemeinde übernimmt zusätzlich historische und aktuelle Unterlagen oder Dokumente der Heimat- und Ortsgeschichte, die ihr von Privatpersonen, Vereinen oder anderen Institutionen/Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ihrem Inhalt nach Zeitzeugencharakter haben oder Beleg für die Entwicklung und das Leben in der Gemeinde sind.

Über die Aufnahme in die Materialsammlung entscheiden der Bürgermeister und die Ortsvorsteher in Absprache mit den beauftragten, die Materialsammlung betreuenden Personen.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz und Brandenburgischen Archivgesetz sowie sonstige Rechtsvorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Da-

ten und schutzwürdigen Belangen sowie die Einhaltung gesetzlich festgelegter Schutzfristen sind Grundlage beim Umgang mit den vorhandenen oder angebotenen Materialien.

Ein Exemplar des Brandenburgischen Archivgesetzes liegt vor Ort zur Einsichtnahme aus.

(4) Die Gemeindevertretung sichert die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen und Maßnahmen, um

- die Materialsammlung auf Dauer anzulegen, zu erhalten und zu sichern,
- den Erhalt der einzelnen Materialien sicherzustellen und diese vor Schäden zu bewahren,
- die Benutzbarkeit für Interessierte und die breite Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Eine Veräußerung der Materialsammlung oder von Teilen der Sammlung sowie Einzelstücken ist nicht gestattet.

(5) Die Erfassung, Aufbereitung, Pflege und Erweiterung der Materialsammlung sowie deren Bereitstellung für die Benutzung erfolgt ehrenamtlich durch fachlich und persönlich geeignete Personen, die durch die Gemeindevertretung beauftragt werden.

§ 4

Regelungen zum Benutzungsrecht

(1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung in die Materialsammlung Einsicht zu nehmen und diese für persönliche, familien-geschichtliche, heimatkundliche, wissenschaftliche, publizistische oder pädagogische Zwecke zu benutzen.

(2) Die Benutzung erfolgt in der Regel vor Ort durch persönliche Einsichtnahme in die Materialsammlung oder in begrenztem Umfang mittels Beantwortung mündlicher oder schriftlicher Anfragen.

(3) Benutzungsanträge mit Angaben zum Benutzungszweck sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten, der über die Genehmigung entscheidet und die beauftragte/n Person/en entsprechend informiert.

(4) Benutzungseinschränkungen oder -versagungen können durch den Bürgermeister oder die beauftragte Person veranlasst werden,

- wenn die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten wurden oder werden;
- die gesetzliche Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und schutzwürdigen Belangen sowie die Einhaltung gesetzlich festgelegter Schutzfristen missachtet werden;
- ein hoher Verwaltungs- oder Arbeitsaufwand entstehen würde;
- ein unsachgemäßer Umgang oder die Beschädigung von Materialien erwartet oder festgestellt werden können;
- Vereinbarungen mit dem Anbieter/Überlasser des Materials berechnete Einschränkungen enthalten.

(5) Die Benutzung der Materialsammlung ist im Benutzungs- / Nachweisbuch für die Materialsammlung der Gemeinde und den Benutzungsnachweisblättern zu dokumentieren.

(6) Kopien/Reproduktionen können durch bzw. mit Einverständnis des Bürgermeisters oder der beauftragten Personen, wenn Persönlichkeits- oder Urheberrechte und Belange Dritter dem nicht entgegenstehen, gefertigt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Auslagen trägt der Benutzer. Für Kopien werden Gebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz erhoben. Eine zusätzliche Benutzungsgebühr wird nicht erhoben.

(7) Der Benutzer hat bei der Verwertung von Erkenntnissen aus der Materialsammlung die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange betroffener Dritter gemäß § 10 BbgArchivG zu berücksichtigen. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

(8) Benutzer sind verpflichtet, von Druckwerken oder anderen Veröffentlichungen, die unter Verwendung der Materialsammlung erstellt oder verfasst wurden, unaufgefordert ein Belegexemplar der Veröffentlichung, in zu vereinbarenden Einzelfällen als Kopie oder Auszug, unentgeltlich an die Gemeinde zur Aufnahme in die Materialsammlung zu übergeben.

(9) Bei Veröffentlichungen unter Verwendung des Bestandes der Materialsammlung ist als Quellenangabe folgende Formulierung zu verwenden:

„Materialsammlung zur Geschichte und Entwicklung der Gemeinde Teichland“, Bestandsquelle...“). Ausgenommen sind Bücher oder andere Werke, deren Eigentitel entsprechend als Quelle anzugeben sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 17.12.2013

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 28. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 20.01.2014, um 10:00 Uhr

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1, Oase 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der 84. Kreissenioreratsitzung vom 23.09.2013
4. Vorbereitung des 14. Seniorentages anlässlich der 21. Brandenburgischen Seniorenwoche und Abgabe des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses einschließlich der Konzeption zum 14. Seniorentag des Amtes Peitz
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 18.12.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Bekanntmachung der 8. Woklapnica/Einwohnerversammlung der Gemeinde Teichland

am Freitag, dem 24.01.2014 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Starosta“ in Bärenbrück

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Rückblick 2013
 3. Maßnahmen 2014
 4. Bürgerfragestunde
 5. gemütliches Beisammensein
- Peitz, den 06.01.2014

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung Woklapnica der Gemeinde Drehnow

am Freitag, dem 31.01.2014, um 19:00 Uhr,
in der Gaststätte „Jagdhof“

Tagesordnung

1. Begrüßung
 2. Rückblick 2013
 3. Information zu Maßnahmen 2014
 4. Einwohneranfragen/Verschiedenes
- Peitz, den 03.01.2014
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Turnow-Preilack

am Donnerstag, dem 06.02.2014 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Zum goldenen Krug“ in Turnow

Tagesordnung

1. Rückblick 2013
 2. Vorhaben 2014
 3. Vorschau der FF Preilack und des Feuerwehrvereins Preilack in Hinblick auf das diesjährige Jubiläum
 4. Sonstiges/Einwohneranfragen
- Peitz, den 03.01.2014
E. Hölzner
Amtsdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Für die Einwohner aus Preilack wird ein Bus organisiert.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mo., 20.01.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz,
AWO Seniorenbegegnungsstätte, OASE 99
18:30 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz, Rathaus

Di., 21.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
OT Bärenbrück, Gemeindezentrum

Do., 23.01.

17:30 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
Peitz, Rathaus, Seminarraum

Fr., 24.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Teichland
OT Bärenbrück, Gasthaus Starosta

Di., 28.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum

Do., 30.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Fr., 31.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Drehnow,
Gasthaus „Jagdhof“

Do., 06.02.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Turnow-Preilack,
Gasthof „Zum goldenen Krug“

Di., 11.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
Gemeindehaus/FF

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24 oder Mo. - Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr	Tel.: 035601 802655 Tel.: 035601 80861719
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 23.01.2014, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 05.02.2014